

Ortsübliche Bekanntgabe der Unteren Wasserbehörde Mannheim über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 UVPG des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls bei Neuvorhaben gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG

Die Firma Godel-Rohstoffe GmbH, Glemsgastr.95A in 70449 Stuttgart, beantragt den Bau und Betrieb einer Schiffsumschlagsanlage mit Verladebühne für den Umschlag von Portlandklinker und Hüttensand auf dem Grundstück Rotterdamer Straße 14-18, 68219 Mannheim im Rheinhafen Becken 22.

Das Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich der Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG, daher wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 S. 1 in Verbindung mit Anlage 3 UVPG durchgeführt.

Die allgemeine Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Nach Einschätzung der Unteren Wasserbehörde sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, welche nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Im Bereich des Vorhabens und dessen Reichweite sind keine Biotope, Naturschutzgebiete oder Naturdenkmale vorhanden. Für das beantragte Vorhaben besteht nach Feststellung der Unteren Wasserbehörde **keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Fachbereich Klima, Natur, Umwelt
- Untere Wasserbehörde -